

Beck professionell

# Insolvenz erkennen - Insolvenz bewältigen

Wege aus der Krise für Unternehmer

von  
Stefan Burk, Hubertus Bange

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 66872 2

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

**Beispiel:**

Praxisbeispiel einer Sanierung im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens

Die C AG mit Sitz im baden-württembergischen B ist ein deutscher Anlagenbauer und Dienstleister sowie Zulieferer der Solar-technik- und Halbleiterbranche. Im Jahr 2012 litt C wie andere unter dem hohen Preisdruck in der Photovoltaikbranche. Mehrere Solarhersteller rutschten in die Insolvenz. Im Juli 2012 stellte auch C beim zuständigen Amtsgericht Antrag auf Einleitung eines Schutzschirmverfahrens (gemäß ESUG bzw. § 270b InsO.) und in Zusammenhang damit auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung (siehe dazu auch Kapitel 5). Während der auf drei Monate befristeten Phase des „Schutzschirms“ war das Unternehmen vor Vollstreckungen und Zwangsmaßnahmen der Gläubiger geschützt und blieb voll handlungsfähig.

Im Oktober 2012 startete das Insolvenzverfahren, ein Insolvenzplan, der im Vorfeld ausgearbeitet worden war, wurde eingereicht. Am 29.1.2013 nahm C die entscheidende Hürde für die Sanierung und Rekapitalisierung des Unternehmens: Die Gläubiger und Aktionäre stimmten bei dem vom Amtsgericht anberaumten Erörterungs- und Abstimmungstermin dem vorgelegten Insolvenzplan mit großer Mehrheit zu. Der Plan wurde vom Amtsgericht geprüft und nach Erfüllung aller Bedingungen bestätigt, so dass das Insolvenzverfahren aufgehoben wurde.

In einer Pressemitteilung ließ C daraufhin verlauten: „Die Umsetzung des Sanierungsplans wird zu einem für Aktionäre, Arbeitnehmer und Gläubiger gleichermaßen vorteilhaften Ergebnis führen. Für die Aktionäre bleiben Millionenwerte, die Börsennotierung und Wertsteigerungspotenziale ihrer Anteile erhalten. Die Gläubiger bewahren sich die Chance, 100 Prozent ihrer Forderungen zu realisieren, und schließlich können so auch alle derzeit rund 900 Arbeitsplätze in der C-Gruppe erhalten werden.“

Der Insolvenzplan sah vor, die Kapitalstruktur durch eine Umwandlung der Forderungen der ungesicherten Gläubiger in Aktien der Gesellschaft zu stärken. Dazu traten die Gläubiger Mitte Mai 2013 insgesamt 70 Prozent ihrer unbedingt und ohne Beschränkung festgestellten Forderungen an die S Verwaltungsgesellschaft mbH ab. Nach Eintragung der im Insolvenzplan beschlossenen Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung im Handelsregister am 19.7.2013 brachte diese die Forderungen in die C AG ein. Damit

waren die eingebrachten Forderungen erloschen und C maßgeblich entschuldet. Die verbliebenen 30 Prozent der Forderungen wurden bis Ende 2015 unverzinslich gestundet.

### **Die Kapitalmaßnahmen im Einzelnen:**

Im ersten Schritt wurde das Grundkapital der C AG im Wege der Einziehung von zwei Stückaktien und durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 5:1 von vormals 21.162.382,00 EUR auf 4.232.476,00 EUR herabgesetzt. Im Anschluss wurde das auf 4.232.476,00 EUR herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 16.929.904 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von 1,00 EUR je Aktie gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf 21.162.380,00 EUR erhöht. Die 16.929.904 neuen Aktien wurden mit Gewinnberechtigung ab dem 1.1.2013 ausgestattet und von der S Verwaltungsgesellschaft mbH gezeichnet und übernommen. Die Verwaltungsgesellschaft wurde verpflichtet, die Aktien bis zum 31.12.2015, spätestens jedoch bis zum 31.12.2017 bestmöglich zu verwerten und die Insolvenzgläubiger aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Mit Ablauf des 8.8.2013 war die technische Umsetzung der Kapitalmaßnahmen und die Konvertierung der Aktien abgeschlossen.

### **Neue Aktionärsstruktur**

Mit Eintragung der Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung im Handelsregister am 19.7.2013 erhielt die C AG eine neue Aktionärsstruktur: Die S Verwaltungsgesellschaft hält seitdem 16.929.904 Aktien (das entspricht 80 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte) an der Gesellschaft. Durch die Herabsetzung des Grundkapitals hat sich der Anteil des bisherigen Mehrheitsgesellschafters T-GmbH von 50 auf 10 Prozent (2.116.238 Aktien) reduziert. Die restlichen 10 Prozent der Anteile an der C AG befinden sich im Streubesitz.

### **Nach der Insolvenz**

Während des Insolvenzverfahrens vom 1.10.2012 bis 31.5.2013 hatte das Unternehmen noch einen Konzernbilanzverlust von minus 77,4 Mio. EUR eingefahren. Für den Zeitraum zwischen 1.6. und 31.12.2013 wurde der Verlust auf minus 7,6 Mio. EUR reduziert und Liquidität im Konzern von rund 100 Mio. EUR generiert. Nach einem starken Rückgang im zurückliegenden Berichtszeitraum stiegen die Umsatzerlöse um mehr als die Hälfte auf 119,4 Mio. EUR.

# Das Eigenverwaltungs- verfahren: Herr des Unternehmens bleiben

Mit Inkrafttreten des ESUG am 1.3.2012 ist die **Kombination von Insolvenzplanverfahren und Eigenverwaltung** als besonders attraktive Methode zur Rettung des Unternehmens in den Fokus gerückt. Vorher fristete die Eigenverwaltung ein Mauerblümchendasein. Es gab wenige Großverfahren in Eigenverwaltung, etwa SinnLeffers, Babcock-Borsig oder KirchMedia.

Ein Grund für die zurückhaltende Nutzung: Vor dem ESUG war die Anordnung einer Eigenverwaltung durch das Gericht nur dann möglich, wenn der Schuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hatte und überzeugend darlegen konnte, dass es bei Bewilligung des Antrags zu keiner Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubiger kommen wird. Die Anforderungen der Gerichte an den „Prognose“-Vortrag des Schuldners waren dabei in der Vergangenheit oft so hoch, dass die Anordnung der Eigenverwaltung letztendlich in der Regel versagt wurde. Der Schuldner hatte keine Möglichkeit, gegen eine ablehnende Entscheidung des Insolvenzgerichts eine sofortige Beschwerde einzulegen, so dass sie endgültig war.

Das ist seit dem Inkrafttreten des ESUG anders: Nun ist die Anordnung einer Eigenverwaltung durch das Gericht bereits möglich, wenn der Schuldner einen entsprechenden Antrag stellt und keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Das erleichtert die Sache deutlich. Umstände, die eine Ablehnung rechtfertigen sind beispielsweise:

- Die Erlösquote für die Gläubiger würde im Eigenverwaltungsverfahren auf jeden Fall geringer ausfallen als im Regelinsolvenzverfahren.

- Es liegen Vorstrafen gegen den Schuldner wegen Bankrottdelikten vor.
- Die Krise ist nachweislich durch die Geschäftsführung verursacht worden, die jetzt das Eigenverwaltungsverfahren anstrebt.
- Es ist bekannt, dass wichtige Geld- oder Kreditgeber oder Lieferanten nicht bereit sind, mit der bisherigen Geschäftsführung eine Sanierung zu betreiben.
- Es liegen Gläubigerschutzschriften oder Widersprüche gegen die Eigenverwaltung durch wichtige Stakeholder vor.



## Achtung!

Das Gericht kann Gutachten über das Vorliegen der maßgeblichen Umstände einholen.

## I. Warum Eigenverwaltung?

Die Vorteile der Eigenverwaltung: Die Geschäftsführung des in Insolvenz befindlichen Unternehmens hat durch sie die Möglichkeit, erforderliche **Restrukturierungsmaßnahmen** auf der Grundlage eines **Sanierungskonzeptes** auch unter den günstigen Insolvenzbedingungen „in eigener Regie“ erfolgreich umzusetzen, ohne dabei von einem Insolvenzverwalter unmittelbar abhängig zu sein. Das heißt, der Schuldner ist berechtigt, die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ihm ein **Sachwalter** zur Seite gestellt, der ihn beaufsichtigt (siehe unten) und dessen Vergütung in der Regel lediglich etwa 60 Prozent eines vorläufigen Insolvenzverwalters beträgt.



## Checkliste: Notwendige Anlagen zum Antrag

Um über den Antrag zur Zulassung der vorläufigen Eigenverwaltung entscheiden zu können, benötigt das Insolvenzgericht nachvollziehbare Informationen vom Schuldner. Welche Unterlagen diesem Antrag beizufügen sind, hängt vom Einzelfall ab und ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

In jedem Fall sollte folgendes vorgelegt werden:

- Darstellung des Unternehmens, Arbeitnehmerzahl, Größe, Branche, ggf. Know-how

- Darstellung der Krisenursachen und des Krisenstadiums
- Angaben zur Sanierungsfähigkeit
- Bericht über etwa bereits außergerichtlich durchgeführte Sanierungsversuche
- Jahresabschlüsse beziehungsweise BWAs der letzten drei, vorzugsweise fünf Geschäftsjahre
- eigene Einschätzung der Restrukturierungs- und Sanierungschancen bzw. Sanierungskonzept

Ein weiterer Pluspunkt dieses Instruments: Das schuldnerische Unternehmen kann weiterhin in direkten Kontakt zu seinen Vertragspartnern, mithin den Kunden und den Lieferanten, treten, um dort für Vertrauen zu werben. Die Geschäftsführung darf außerdem selbst mit potentiellen Investoren verhandeln und behält auch insoweit die Zügel in der Hand.

Die Eigenverwaltung wurde durch die Einführung des **Schutzschirmverfahrens** sogar noch gestärkt (siehe unten). Nach Auffassung des Gesetzgebers können mit der Anordnung einer Eigenverwaltung insbesondere die Erfahrungen und Kenntnisse der bisherigen Geschäftsleitung besser genutzt werden, Kosten für den Insolvenzverwalter gespart und Anreize für die Antragstellung schon bei drohender Zahlungsunfähigkeit geschaffen werden.

### Leitgedanke der Eigenverwaltung:

Leitgedanke der Eigenverwaltung ist, dass der Schuldner selbst die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen umsetzt und die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung bei ihm verbleiben.

Verfahren der Eigenverwaltung sind echte Insolvenzverfahren. Auf der einen Seite werden alle Vorteile eines Insolvenzverfahrens eröffnet, zum Beispiel die Sonderkündigungsrechte gemäß Insolvenzordnung. Auf der anderen Seite sind vor allem die Gläubigerinteressen zu wahren.

Zu erwarten ist, dass nach Rechtskraft der ESUG die Option der Eigenverwaltung insbesondere bei deutlich von außen kommenden Insolvenzursachen genutzt wird. Denn soweit eine ganze Branche von einer Krise erfasst wird, ist die Bereitschaft auf Gläubigerseite erfahrungsgemäß hoch, diesen Schritt mitzutragen,



zumal ihre Vorteile dann auch unmittelbar zum Tragen kommen. Das Management kann die schlechte wirtschaftliche Lage des Unternehmens mit der schlechten Lage in der Branche insgesamt plausibel erklären, so dass in der Gläubigerschaft unverändert die Bereitschaft vorhanden sein dürfte, mit der Geschäftsleitung und ohne Insolvenzverwalter eine Lösung zur Rettung des Unternehmens zu finden.

**Ratsam: Externen Sachverstand einholen.** Die hohe Komplexität des Insolvenzplanverfahrens in Eigenverwaltung hat allerdings zur Folge, dass in sehr kurzer Zeit eine Vielzahl von wichtigen Entscheidungen zu treffen sind, welche nicht zum bisherigen Arbeitsalltag und damit dem operativen Geschäft des Managements gehören. Genannt seien die Insolvenzgeldvorfinanzierung, das Aufrechterhalten bestehender Lieferbeziehungen unter Insolvenzbedingungen, die Aufnahme eines Massedarlehens, die insolvenzrechtliche Rechnungslegung und nicht zuletzt die Umsetzung des erarbeiteten Sanierungskonzeptes, das in der Regel in alle Funktionsbereiche des Unternehmens eingreift. Deshalb ist Schuldner zu empfehlen, sich zur Verstärkung einen insolvenz- und sanierungserfahrenen Berater, sprich: externen Sachverstand, ins Boot zu holen.

## II. Vorläufige Eigenverwaltung

Bereits in der Phase zwischen Insolvenzantragstellung und Eröffnung kann das Gericht auf Antrag des Schuldners die so genannte **vorläufige Eigenverwaltung** anordnen. Denn bis über den Insolvenzantrag und folglich auch über den Antrag auf Eigenverwaltung entschieden werden kann, vergehen in der Regel mehrere Wochen. In diesem Zeitraum, dem Eröffnungsverfahren, werden – wie oben beschrieben – bei Unternehmensinsolvenzen von den Gerichten meist **Sicherungsmaßnahmen** angeordnet, insbesondere ein **vorläufiger Insolvenzverwalter** bestellt. Derartige Sicherungsmaßnahmen schränken den Schuldner in seiner Verfügungsmacht aber ein. Deshalb soll laut ESUG davon abgesehen werden, dem Schuldner, der Antrag auf Eigenverwaltung gestellt hat, ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen beziehungsweise anzuordnen, dass alle Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind. Anstelle des vorläufigen Insolvenzverwalters ist dann ein **vorläufiger Sachwalter** zu bestellen.

# beck-shop.de

## 1. Antrag auf Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses

Zu empfehlen ist außerdem, dass der Schuldner mit dem Insolvenzantrag auch die Bestellung eines **vorläufigen Gläubigerausschusses** anregt. Der vorläufige Gläubigerausschuss soll das Gericht insbesondere bei der Auswahl des vorläufigen Sachwalters unterstützen (siehe Kasten unten) und die Interessen der Gläubiger wahren. Diese Funktion kann der vorläufige Gläubigerausschuss angemessen allerdings nur erfüllen, wenn er frühzeitig, das heißt noch vor der grundsätzlichen Entscheidung über die Einsetzung eines vorläufigen Sachwalters und vor Auswahl der dafür geeigneten Person, eingesetzt wird. In bestimmten Betriebsgrößenordnungen muss der Insolvenzrichter ohnehin einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen, bevor der Verwalter ausgewählt wird (siehe oben).

### Achtung!

Vor der Bestellung des Verwalters ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind, und zur Person des Verwalters zu äußern, soweit dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt.

Das Gericht darf von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Das Gericht hat bei der Auswahl des Verwalters die vom vorläufigen Gläubigerausschuss beschlossenen Anforderungen an die Person des Verwalters zugrunde zu legen.

Hat das Gericht mit Rücksicht auf eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners von einer Anhörung abgesehen, so kann der vorläufige Gläubigerausschuss in seiner ersten Sitzung einstimmig eine andere Person als die bestellte zum Insolvenzverwalter wählen.

Hinweis: Auch der Schuldner kann einen Sachwalter vorschlagen, das Gericht muss sich daran aber nicht halten.

**i**

## 2. Anregung der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen

Sofern bereits in das Vermögen des Schuldners bei Antragstellung vollstreckt wird oder Vollstreckungsmaßnahmen drohen, ist es darüber hinaus sinnvoll, mit dem Insolvenzantrag zugleich die gerichtliche Untersagung oder einstweilige Einstellung von **Zwangsvollstreckungen** anzuregen (siehe oben).

Unabhängig davon kann das Gericht diese Maßnahmen auch von sich aus anordnen. Darüber hinaus eine Postsperrung und den Verwertungsstopp und die Einräumung von Nutzungsbefugnissen für künftige Aus- und Absonderungsgüter sowie die Übertragung der Einziehungsbefugnis. Einen Sachverständigen, wie im vorläufigen Insolvenzverfahren, kann das Gericht allerdings nicht bestellen.

### III. Rechte der Gläubiger

Sofern in dem Verfahren ein vorläufiger Gläubigerausschuss bestellt wurde, ist laut ESUG diesem vor der Entscheidung des Gerichts über die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung die Gelegenheit zur Äußerung zu dem Antrag des Schuldners zu geben, soweit dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt. Diese „nachteiligen Veränderungen“ werden aber wohl nur selten vorliegen, und zwar dann, wenn in der Anhörungszeit Vermögenswerte des Schuldners verloren gehen.

Wird der Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung durch den vorläufigen Gläubigerausschuss mit einem einstimmigen Beschluss unterstützt, so gilt nach ESUG, dass die Anordnung für die Gläubiger nicht nachteilig ist. Der Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung erfüllt damit die Voraussetzungen, so dass das Gericht dem Antrag stattgeben muss und die Eigenverwaltung anzuordnen hat.

Darüber hinaus hat der vorläufige Gläubigerausschuss die Möglichkeit, durch einen einstimmigen Vorschlag den Sachwalter (siehe unten) auszuwählen. Das Gericht kann die vorgeschlagene Person nur ablehnen, wenn sie offensichtlich nicht für die Übernahme des Amts geeignet ist.

**Gläubiger können die Ablehnung des Gerichts aufheben:** Außerdem sei an dieser Stelle bereits erwähnt, dass die Rechte der Gläubiger sogar so weit gehen, dass sie selbst dann, wenn das Insolvenzgericht im Eröffnungsverfahren den Antrag des Schuldners auf